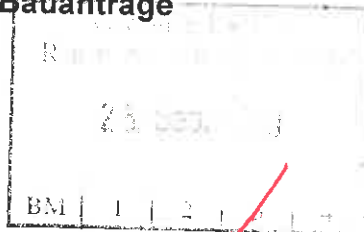


Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Gemeinde Ruppichteroth**  
**Fachbereich 3**  
**Gemeindeplanung und Bauanträge**  
**Frau Sylvia Reich**  
**Rathausstraße 18**  
**53809 Ruppichteroth**



**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Werner Muß  
Durchwahl: 103  
Fax: 196103  
Mail: Werner.muss@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben:

vom:  
BPlan Ruppichteroth Nr. 1.01\_3 Ruppichteroth-Mitte 23-09-2020.docx  
Köln 23.09.2020

Az.: 25.20.30 -SU; 25.20.40 -SU

### **31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Ruppichteroth-Mitte und**

### **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.01/3 Ruppichteroth-Mitte im Bereich „Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B 478“**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Reich,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannten Planungen der Gemeinde Ruppichteroth bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Vielmehr begrüßen wir ausdrücklich den mit der Planung verfolgten Ansatz der Innenentwicklung.

Zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem darauf basierenden Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1.01/3 Ruppichteroth Mitte möchten wir jedoch Folgendes anmerken:

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.5-1 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethode Froehlich + Sporbeck, 1991, als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen (Nr. 6.1).

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konto der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13

BIC: GENO DE MS XXX

Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

Steuer-Nr. 337/5914/0780

Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Landespflegerischen Fachbeitrag unter Nr. 6.2 zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach der Bewertungsmethode „Oberbergisches Verfahren“ für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten 8.224 Boden-Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die dem Ökokonto der Gemeinde Ruppichteroth zu Grunde liegenden Kompensationsmaßnahmen u. E. das Kriterium der Multifunktionalität erfüllen, so dass der Schutz des Faktors Boden gewährleistet wird.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planungen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen



U. Timmer